

Aufgrund des § 11 (1) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 idgF erlässt der Regionalverband Tennengau folgende Satzung:

**§ 1  
Bezeichnung des Verbandes**

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung Regionalverband Tennengau.

**§ 2  
Gesetzliche Aufgaben**

Der Regionalverband nimmt ua. folgende, ihm nach dem ROG 2009 zukommende Aufgaben wahr:

- Erstattung von Vorschlägen bei der Ausarbeitung der Landesentwicklungskonzepte und von Sach- und Regionalprogrammen
- Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes
- Stellungnahme zur Erstellung und Änderung der Räumlichen Entwicklungskonzepte der Mitgliedsgemeinden
- Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung und Änderung der Flächenwidmungspläne der Mitgliedsgemeinden
- Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden

**§ 3  
Zusätzliche Aufgaben**

- (1) Die gegenseitige Abstimmung von Initiativen in folgenden Bereichen: Sicherung der Umwelt, Bevölkerungsverteilung, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Tourismusentwicklung, Verkehrsentwicklung, Bildung, Kinderbetreuung, Aufbau technischer Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Aufbau der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den einzelnen Gemeinden des Verbandsgebietes.
- (2) Kooperationen zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Regionalverband sowie die Förderung von Kooperationen zwischen den Mitgliedsgemeinden.

(3) Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Regionalverband seitens der Mitgliedsgemeinden gemäß § 4a Salzburger Gemeindeverbände-gesetz, LGBl 1986/105 idgF übertragen wurden. Aktuell sind dies:

- Organisation und Durchführung der Abfall- und Umweltberatung
- Abschluss aller erforderlichen Verträge im Bereich der Verpackungssammlung; bereits bestehende Vereinbarungen im Bereich der Verpackungssammlung werden mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder (verbandsangehörige Gemeinden) des Regionalverbandes Tennengau sind die politischen Gemeinden Abtenau, Adnet, Annaberg-Lungötz, Bad Vigaun, Golling an der Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Rußbach am Paß Gschütt, St. Koloman und Scheffau am Tennengebirge.

#### **§ 5 Sitz**

Der Regionalverband hat seinen Sitz in 5400 Hallein, Mauttorpromenade 8.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Regionalverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- der Verbandsobmann und seine beiden Stellvertreter
- die beiden Rechnungsprüfer

(1) Die Funktionsperiode der gewählten Verbandsorgane endet mit ihrer Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung der sie entsendenden Mitgliedsgemeinde, jedenfalls aber mit der Neuwahl der Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinden. Innerhalb von 3 Monaten nach Enden der Mitgliedschaft ist eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe im Amt.

#### **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von den Gemeinden ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im

Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt. Jeder Gemeinde kommt pro begonnener 5.000 Einwohner ein Stimmrecht zu. Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl (nach Hauptwohnsitz) zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

- (2) Die Vizebürgermeister und die Amtsleiter der Mitgliedsgemeinden haben die Möglichkeit, an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.
- (4) Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) die Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter;
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluß und Prüfbericht des Verbandes;
  - e) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
  - f) die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;
  - g) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes;
  - h) Beschlussfassung über das Regionalprogramm und seiner Änderungen;
  - i) Bestellung einer Geschäftsführung;
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
  - k) Beschlussfassung betreff der dem Verband durch Vereinbarung übertragen sonstige gemeinsamen Aufgaben.
- (5) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche Einladung der Mitgliedsgemeinden samt Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann; bei Verhinderung der stellvertretende Obmann. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Bürgermeister der einwohnerstärksten Gemeinde einzuberufen. Dieser hat bis zur Wahl des Obmannes auch den Vorsitz zu führen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden einberufen und wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Sind zur Zeit der

Beschlussfassung diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 30 Minuten eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

- (7) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 4 Pkt. f), g), h), i) und j) dieser Satzung ist eine 2/3 Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, seinen beiden Stellvertretern sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsvorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  - a) Die Vorberatung und Antragstellung in den zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten;
  - b) Entscheidungen in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie Einstellung, Besoldung, Entlassung bzw. einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen von Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsobmannes oder dessen Stellvertreters sowie von wenigstens sechs weiteren Mitgliedern sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gerechnet nach Köpfen, erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegt die Einberufung der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes.

- (4) Der Verbandsobmann führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes.
- (5) Bei Verhinderung des Verbandsobmannes sind dessen Stellvertreter berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

## **§ 10** **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Verbandsverwaltung beachtet und bei der Vergabe von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde.
- (2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Verbandsobmannes mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

## **§ 11** **Kostentragung**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Einwohner- und Nächtigungszahlen (Stichtag 31.12. des Vorjahres), sowie der Finanzkraft (Grundsteuer „A“, „B“ und Kommunalsteuer des Vorjahres) der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind in 2 Raten jeweils im Frühjahr und im Herbst fällig. Kommt ein Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor dem 30. November eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.

## **§ 12** **Geschäftsführung**

- (1) Zur Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Regionalverbandes wird als Hilfsorgan eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführer ist der Leiter des inneren Dienstes und untersteht dem Obmann.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsobmann und einem der beiden

Stellvertreter zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag von € 5.000.-.

Die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 finden überdies sinngemäß Anwendung.

- (3) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

### **§ 13**

#### ***Schlichtung von Streitigkeiten***

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gemäß § 11 Abs 1 des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 1986/105 idgF, vorzulegen.

### **§15**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Verbandsversammlung hat diese Satzung in ihrer Sitzung am 08.11.2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt nach Kundmachung der Verordnung über die Genehmigung durch die Salzburger Landesregierung mit dem darauf folgenden Monatsersten in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Februar 2015 außer Kraft.